

## Hinweis über die Höhe der Versorgungsabgabe Ost für freiberufliche Mitglieder ab 01.01.2020



Satzungsgemäß ist von selbständig tätigen Ärzten/Ärztinnen die allgemeine Versorgungsabgabe zu entrichten. Die allgemeine Versorgungsabgabe (= 1,0-fache Versorgungsabgabe) entspricht jeweils dem höchsten Pflichtbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt ab 01.01.2020 monatlich 1.199,70 Euro.

Sofern die Abgabe 15 % aller auf 100-Eurobeträge abgerundeten Einnahmen im Sinne des Einkommensteuerrechts des jeweiligen Jahres übersteigt, kann auf Antrag gemäß § 29 der Satzung ein Teilerlass der Versorgungsabgaben gewährt werden.

Die Mindestabgabe beträgt stets das 0,2-fache der allgemeinen Versorgungsabgabe. Allerdings können auf gesonderten Antrag 10,00 % der Bruttoeinnahmen als Versorgungsabgabe entrichtet werden, wenn diese 25 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (derzeit monatlich 1.612,50 Euro) nicht übersteigen.

**Achtung:** Bei schwankendem Honorar ermitteln Sie bitte die voraussichtliche monatliche Durchschnittshöhe und rechnen diese auf das Jahr hoch.

Bei Heranziehung des § 29 – Teilerlass der Versorgungsabgabe – ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres bzw. nach Beendigung der Tätigkeit der Einkommensnachweis des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Die nachfolgende beispielhafte Berechnung soll die Ermittlung der Höhe der monatlichen Versorgungsabgabe veranschaulichen.

Bei einem angenommenen Jahresgewinn in 2020 von 25.090,97 Euro ergibt sich in Anwendung der obigen Erläuterungen folgende Berechnung:

- 1) 25.090,97 Euro (abgerundet auf volle 100-Eurobeträge)  $\Rightarrow$  25.000,00 Euro
- 2) 25.000,00 Euro x 15 % geteilt durch 12 = 312,50 Euro monatlich

Es ergibt sich somit in 2020 eine monatliche Versorgungsabgabe von 312,50 Euro.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis höhere Versorgungsabgaben zu entrichten. Die Abgabenhöhe bestimmen Sie hierbei unter Berücksichtigung der Mindestabgabe und der Höchstabgabe für Pflichtbeiträge selbst. Eine Entrichtung des 1,1-, 1,3-, 1,5- bzw. 1,8-fachen der allgemeinen Versorgungsabgabe ist ebenfalls möglich.

0,2-fach	239,94 Euro
1,0-fach	1.199,70 Euro
1,1-fach	1.319,67 Euro
1,3-fach	1.559,61 Euro
1,5-fach	1.799,55 Euro
1,8-fach	2.159,46 Euro

**Eine Überprüfung Ihres Einkommens erfolgt nicht, wenn die 1,0-fache oder eine höhere Versorgungsabgabe gezahlt wird.**